

## Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

### Richtlinie zur Förderung von Forschung auf dem Gebiet „Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme von Beratungs- und Behandlungsangeboten bei internetbezogenen Störungen“

*veröffentlicht am 07.07.2017*

auf [www.bund.de](http://www.bund.de) und [www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)

#### 1. Ziel der Förderung

Die Nutzung des Internets ist sehr weit verbreitet und aus dem Leben vieler Menschen nicht mehr wegzudenken. Es wird im Rahmen von Schule, Ausbildung und Arbeit verwendet, zum Informieren und Kommunizieren, für die Erledigung alltäglicher Anforderungen und auch für die Unterhaltung und zum Spielen. Dabei gibt es entscheidende geschlechtsspezifische Unterschiede bei der exzessiven Internetnutzung bzw. Internetabhängigkeit, die auch als internetbezogene Störungen bezeichnet werden.

Bundesweite Untersuchungen zeigen, dass in der Gruppe der 14- bis 24-Jährigen bei 2,4 % der Frauen und 2,5 % der Männer eine Internetabhängigkeit vorliegt, in der Gruppe der 14- bis 64-Jährigen sind 1,3 % der Frauen und 1,7 % der Männer betroffen. Im Unterschied zu dieser fast gleich verteilten Häufigkeit von internetbezogenen Störungen zeigt sich in aktuellen Erhebungen, dass Beratungs- und Behandlungsangebote überwiegend von Männern genutzt werden. Nur 9 % der Hilfesuchenden in Beratungs- und Behandlungseinrichtungen sind weiblich. Es gibt also eine auffällig geschlechtsspezifische Diskrepanz zwischen Prävalenzraten, internetbezogenen Störungen und Inanspruchnahme von Hilfeangeboten. Als Ursache für diese Diskrepanz werden u. a. folgende Erklärungsansätze diskutiert:

- Die Art der Internetnutzung, wie z. B. die Nutzung von (Online-) Computerspielen oder die Nutzung von Angeboten im Bereich der sozialen Medien, wirkt sich darauf aus, in welchem Umfang die Umwelt der betroffenen Personen auf eine Verhaltensänderung und auf eine Inanspruchnahme von Hilfeleistungen hinwirkt. Da es bei der Art der Internetnutzung deutliche Geschlechterunterschiede gibt (77,1 % der 14- bis 24-jährigen internetnutzenden Frauen nutzen hauptsächlich soziale Netzwerke und nur 7,2 % hauptsächlich Online-Computerspiele, wohingegen 64,8 % der internetnutzenden Männer hauptsächlich soziale Netz-

werke nutzen und 33,6 % Online-Computerspiele), zeigen sich diese auch bei den hilfeschenden Personen.

- Weibliche Jugendliche und Erwachsene nehmen aufgrund von häufig mit internetbezogenen Störungen einhergehenden Komorbiditäten Beratungs- und/oder Behandlungsangebote in Anspruch, die bisher nicht ausreichend erfasst wurden, weil dort die internetbezogenen Störungen und ihre Beratung und Behandlung nicht explizit erfasst werden.
- Die verwendeten Instrumente zur Erfassung problematischen Internetkonsums sind nicht spezifisch genug, um die Prävalenzrate für weibliche Jugendliche und Frauen bzw. für Nutzende von Angeboten im Bereich der sozialen Medien präzise zu schätzen.

Daher plant das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) die Förderung einer Untersuchung zu den Ursachen der geschlechterspezifischen Diskrepanz zwischen Prävalenzraten internetbezogener Störungen und Inanspruchnahme von Hilfeangeboten sowie der Ausarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Reduzierung dieser Diskrepanz.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) lädt mit der vorliegenden Bekanntmachung Forscherinnen und Forscher dazu ein, Vorhabenbeschreibungen für Projekte vorzulegen, welche Beiträge zur Aufklärung der geschlechterspezifischen Diskrepanz zwischen Prävalenzraten, internetbezogenen Störungen und Inanspruchnahme von Hilfeangeboten leisten und in deren Rahmen Vorschläge für Maßnahmen zur Reduzierung dieser Diskrepanz entwickelt werden.

Der Forschungsgegenstand gliedert sich in zwei Schwerpunkte:

- a) Bearbeitung von Forschungsfragen zum Themenfeld „Diskrepanz zwischen Prävalenzraten internetbezogener Störungen und Inanspruchnahme von Beratungs- und Behandlungsangeboten“

Zum jetzigen Zeitpunkt sind u. a. folgende Fragen offen:

- Bilden die mit den aktuellen Erhebungsinstrumenten erhobenen Prävalenzen die tatsächliche Auftretenswahrscheinlichkeiten internetbezogener Störungen ab?
- Ist die konzeptionelle Fassung dieser Störungen für das Monitoring und die Versorgungsplanung hilfreich?

- Gibt es Unterschiede in der Wahrnehmung des Nutzungsverhalten durch die Umwelt des/der Nutzenden?
- Führen die schnellen Entwicklungen beim Nutzungsverhalten (z. B. geänderte Social-Media-Angebote oder Verbreitung von Smartphones) zu Fehleinschätzungen von Prävalenzen der internetbezogenen Störungen?
- Führt ein unterschiedliches Nutzungsverhalten (Social Media bzw. Computerspiele) auch zu unterschiedlichem Belastungserleben?
- Nehmen Internetnutzende eventuell an anderen Stellen des Hilfesystems Angebote in Anspruch, z. B. im Rahmen von Psychotherapie aufgrund einer anderen Störung?
- Sind die zur Verfügung stehenden Beratungs- und Behandlungsangebote bedarfsgerecht?

Diese und ggf. weitere Fragestellungen sollen Gegenstand der Untersuchung sein. Bei der Auswahl eines Forschungsansatzes ist darzulegen, warum die erwarteten Ergebnisse besonders dazu geeignet sind, eine tatsächlich bestehende oder methodisch begründete geschlechterspezifische Diskrepanz bei der Inanspruchnahme von Hilfeleistungen aufzuklären und als Grundlage für die unter b) beschriebenen Maßnahmen dienen können.

Im Rahmen der Bearbeitung dieser Forschungsfragen sind auch altersspezifische und sozioökonomische Unterschiede als Aspekte zu berücksichtigen.

- b) Ausarbeitung von Lösungsansätzen, die eventuelle methodische und konzeptionelle Schwächen in den Bereichen Erhebung von Prävalenzen und der Inanspruchnahme von Beratungs- und Behandlungsangebote im Hinblick auf geschlechterspezifische Aspekte beheben können

Aufbauend auf den Ergebnissen des Schwerpunkts (a) sollen Vorschläge für geeignete Maßnahmen ausgearbeitet werden. Dabei ist die Relevanz der Maßnahme für die Versorgungssituation bzw. für das Themenfeld herauszuarbeiten. Es sollte deutlich gemacht werden, wie eventuell bestehende und zur Zeit nicht ausreichend berücksichtigte Bedarfe gedeckt werden können, bzw. wie methodische und/oder konzeptionelle Schwächen behoben werden können, sodass in Zukunft valide Daten zur Verfügung stehen.

Folgende Ansätze kommen u. a. in Frage:

- Erhöhung der Passung der Beratungs- und Behandlungsangebote,
- Erweiterung und Erfassung der Angebote im Rahmen anderer Hilfesysteme,

- Weiterentwicklung der konzeptionellen Fassung des Störungsbildes,
- Weiterentwicklung der Erhebungsinstrumente, sowohl auf Seiten der Störung, als auch auf Seiten der Inanspruchnahme unter Einbeziehung altersspezifischer und sozioökonomischer Aspekte

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind staatliche und nichtstaatliche Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs). Die notwendige wissenschaftliche Kompetenz zur Bearbeitung eines gewählten Themas gemäß dem dieser Förderbekanntmachung zugrunde liegenden Themenfeld muss nachgewiesen werden. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

### **4. Fördervoraussetzungen**

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.

#### **Wissenschaftliche Qualität**

Das vorgeschlagene Vorhaben muss relevante Fragestellungen adressieren und den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Die Wahl der Forschungsfrage ist nachvollziehbar zu begründen. Das Vorhaben muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen zur Inanspruchnahme von Beratungs- und Behandlungsangeboten bei internetbezogenen Störungen und der bestehenden Diskrepanz zu den entsprechenden Prävalenzraten zu vergrößern.

#### **Methodische Qualität und Machbarkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Es ist zu belegen, dass einerseits die Untersuchung geeignet ist, um in der Gesamtförderdauer von 18 Monaten (s. 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen und Vorschläge für Maßnahmen abzuleiten. Dementspre-

chend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

### **Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner**

Um die angesprochenen Schwerpunkte zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Einrichtungen des Hilfesystems geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

### **Expertise und Vorerfahrungen**

Die Förderinteressenten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

### **Nachhaltigkeit**

Die Vorhabenbeschreibung muss Vorstellungen enthalten, wie sichergestellt werden kann, dass Handlungsempfehlungen umgesetzt werden können bzw. dass Vorschläge zur Weiterentwicklung von Instrumenten und/oder Konzepten in den fachwissenschaftlichen Diskurs aufgenommen werden. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sind gewünscht.

### **Genderaspekte**

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

## **5. Umfang der Förderung**

Für die Förderung des Projekts kann über einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Insgesamt stehen für das Projekt bis zu 150.000 EUR zur Verfügung. Das Projekt soll spätestens zum 1. November 2017 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zu Projektförderungen (ANBest-P Stand 2016 und AN-Best-Gk Stand 2016) sein. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **6. Hinweis zu Nutzungsrechten**

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“

## **7. Verfahren**

### **7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen**

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger (PT) beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH  
Projektträger Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit  
Steinplatz 1  
10623 Berlin

Ansprechpartner ist Herr Stephan Krumm

Telefon: 030/31 00 78-5576

Telefax: 030/31 00 78-247

E-Mail: [stephan.krumm@vdivde-it.de](mailto:stephan.krumm@vdivde-it.de)

## 7.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

**bis spätestens zum 15.08.2017**

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/internetbezogene-stoerungen/>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) zzgl. Anhang umfassen und ist gemäß der „Vorlage zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Die Vorlage und ein Leitfaden sind unter folgendem Link abrufbar:

[www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de](http://www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de)

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlergebnis wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

### 7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsvorgangsgesetzes, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter [www.bund.de](http://www.bund.de) in Kraft.

Bonn, den 07.07.2017

Bundesministerium für Gesundheit  
Im Auftrag

Gaby Kirschbaum